

Kein Geld ohne Vorlage der Urkalkulation!

Ein Mehrkostenanspruch aus Nachträgen bei einem VOB/B-Vertrag ist bei verspäteter Vorlage der Auftragskalkulation wegen Beweisfähigkeit zur geltend gemachten Klagehöhe abzuweisen. Dies gilt selbst dann, wenn der gerichtlich beauftragte Sachverständige die in der Nachtragskalkulation enthaltenen Ansätze als sachlich und rechnerisch richtig sowie die Preise als ortsüblich bezeichnet hat.

OLG Dresden, Urteil vom 15.01.2015 - **9 U 764/14** (nicht rechtskräftig)

BGB § **632** Abs. 2; VOB/B § **2** Nr. 5

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mit zusätzlichen Leistungen beim Bau einer Staatsstraße. Der AN klagt aus mehreren Nachtragspositionen der Schlussrechnung 30.000 Euro ein und legt nach beschlossener Sachverständigenbegutachtung eine Nachtragskalkulation zu den Positionen vor. Der Sachverständige schätzt diese wie im Leitsatz ersichtlich ein, führt jedoch aus, dass ohne Offenlegung der Urkalkulation die Nachtragshöhen nicht prüfbar seien. Der AN muss die jetzt vom Gericht geforderte umfangreiche Auftragskalkulation erst erstellen und reicht sie einige Wochen nach Fristablauf ein. Wegen Verspätung und Beweisfähigkeit wird die Klage abgewiesen. Der AN legt Berufung ein und trägt vor, in den anderen Vertragspositionen seien keine vergleichbaren Ansätze enthalten und die Preisberechnung könne auch anhand der vom Sachverständigen bestätigten üblichen Kosten erfolgen.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Das OLG Dresden weist wie zuvor schon das von ihm zitierte OLG Düsseldorf (**IBR 2014, 67**) diese Argumentation zurück. Die Ermittlung auch der zusätzlichen Vergütung erfolgt "auf der von den Parteien vorausgesetzten Grundlage" einer **kalkulatorischen Preisfortschreibung** so weit wie möglich **in Anknüpfung an die Kostenelemente der Urkalkulation**, woran das Gericht nach BGH gebunden ist (**IBR 2013, 261**). Auch in Fällen, in denen die **Urkalkulation die Kostenelemente nicht enthält**, die aufgrund der Änderung der Leistungen für die Preisbildung maßgeblich sind, muss nach dieser Rechtsprechung nach einer **vergleichbaren Position der Urkalkulation** des Gesamtvertrags gesucht und **anhand dieser Position die Kalkulation analog fortgeschrieben** werden, um das Preisniveau zu sichern. Die Entscheidung über die Frage, ob eine Fortschreibung auf der Grundlage der Urkalkulation überhaupt möglich ist, kann also ohne deren Vorlage nicht getroffen werden.

Praxishinweis

Der BGH hat in der zitierten Entscheidung die zunehmend diskutierte Frage offengelassen, ob die Nachtragspreisbildung im VOB/B-Vertrag auch nach tatsächlichen oder ortsüblichen Preisen erfolgen kann. Der AN sollte statt der auch in Asphalt ursprünglich ausgeschriebenen Tragschicht diese teilweise als hydraulisch gebundene Tragschicht unstrittig ausführen. Trotz gutachterlich bestätigter Abrechnung zu angemessenen und ortsüblichen Preisen ist die Klage abgewiesen worden, weil die Erstellung der vollständigen nachträglichen Urkalkulation nicht innerhalb der gesetzten Frist möglich gewesen ist. Baubetriebliche Gutachter werden sich weiter innerhalb des Rahmens bewegen, der ihnen von der Rechtsprechung vorgegeben wird. Solange die Gerichte die Anspruchsgrundlagen der VOB/B weiter so interpretieren, sollten alle AN jedenfalls vor Klageerhebung zwecks Vermeidung zivilprozessualer Nachteile eine nach der BGH-Rechtsprechung auch zulässigerweise nachträglich zu fertigende Urkalkulation vorliegen haben.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Arndt Maas, Leipzig

© id Verlag